



Verbandstatuten

Präambel

A Name, Sitz und Ziel

Art. 1 Name und Sitz

- Ziele

B Mitgliedschaft

Art. 2 Verbandsmitglieder

- Verbandsvereine
- Beitrittsgesuch
- Aufnahme
- Aufnahmebestätigung

Art. 3 Freimitglieder

- Beitragspflicht

Art. 4 Ehrenmitglieder

Art. 5 Austritt

Art. 6 Ausschluss

- Verbindlichkeiten
- Rekursrecht
- Wiedereintritt

C Sponsoren und Gönner

Art. 7 Sponsoren

Art. 8 Gönner

D Rechte und Pflichten

Art. 9 Rechte

Art. 10 Pflichten

E Organisation

Art. 11 Organe

- Die Delegiertenversammlung
 - Einladung zur Delegiertenversammlung
 - Beschlussfähigkeit
 - Stimm- und Wahlrecht
 - Wahlen und Abstimmungen
 - Anträge



- Rücktritt aus Ämtern des Kantonalverbands
- Traktanden

Art. 12 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung

- Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung
- Traktanden

Art. 13 Kantonalvorstand

- Aufgaben des Kantonalvorstands
- Umsetzung der Funktionen innerhalb des Kantonalvorstands
- Sitzungen des Kantonalvorstands

Art. 14 Kantonale Musikkommission

- Aufgaben der Kantonalen Musikkommission
- Kantonaler Musikkommissionspräsident
- Sitzungen der Kantonalen Musikkommission

Art. 15 Die Revisoren

F Finanzen und Haftung

Art. 16 Finanzen

Art. 17 Haftung

G Kantonale Musiktage und Kantonale Musikfeste

Art. 18 Musiktage und Musikfeste

H Veteranenwesen und Auszeichnungen

Art. 19 Veteranen

- Organisation des Veteranenwesens
- Grundsätze
- Finanzen
- Anlässe
- Ehrenmitglieder und weiteres

I Kantonalfahne

Art. 20 Kantonalfahne

K Verbandsarchiv

Art. 21 Verbandsarchiv

L Statutenrevision

Art. 22 Statutenrevision



M Auflösungsbestimmungen

Art. 23 Auflösung

- Verbandsvermögen
- Inventar und Akten

N Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung



Präambel

Beim Schaffhauser Blasmusikverband (SHBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten des SHBV für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinne der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

A Name, Sitz und Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Schaffhauser Blasmusikverband", nachstehend SHBV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, Gerichtsstand ist in jedem Fall Schaffhausen.

Der SHBV ist politisch und konfessionell neutral.

Der SHBV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbands, nachstehend SBV genannt.

Das Verbandsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Art. 1.1 Ziele

Der SHBV setzt sich folgende Ziele:

- die Blasmusik zu pflegen und zu fördern
- die Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder zu wahren und zu vertreten
- bei der Jugend Interesse und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken und die Ausbildung zu fördern
- die Ausbildung zum Militärtrompeter, -tambour oder -schlagzeuger zu fördern
- Kontakte zu den Mitgliedern, Kantonal-Musikverbänden und dem SBV zu pflegen und mit ähnlichen Organisationen und Verbänden zusammenzuarbeiten
- die Kontakte unter den Musikanten und Dirigenten zu fördern

Die Ziele des Verbands sollen erreicht werden durch:

- die Organisation und Durchführung von Kursen zur Aus- und Weiterbildung von Instrumentalisten, Dirigenten, Vizedirigenten und Funktionären
- die Organisation von Kantonalen Musiktagen und -festen
- die Unterstützung der Belange der Jugendmusiken; sowie der auf Kantonsgebiet ansässigen Musikschulen
- die jährliche Ehrung verdienstvoller Mitglieder und Veteranen



- die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Medien
- das Erteilen von Kompositionsaufträgen für die Blasmusik
- das Vertreten der Belange und Wünsche der Blasmusik bei politischen und kulturellen Gremien
 - die Verpflichtung von Sponsoren

B Mitgliedschaft

Art. 2 Verbandsmitglieder

Der SHBV besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Verbandsvereine
- Freimitglieder

Art. 2.1 Verbandsvereine

Der Beitritt zum SHBV steht jedem Blasmusikverein und Jugendmusikkorps offen, sofern nicht die Interessen von anderen Kantonal- und Landesverbänden tangiert werden.

Art. 2.2 Beitrittsgesuch

Das Gesuch ist schriftlich unter Beilage der gültigen Vereinsstatuten und des aktuellen Mitgliederbestands an den Präsidenten des SHBV zu richten.

Art. 2.3 Aufnahme

Der Kantonalvorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Bei abschlägigem Bescheid kann der Gesuchsteller schriftlich, innert 30 Tagen, zu Händen der Delegiertenversammlung einen Wiedererwägungsantrag einreichen.
Die DV entscheidet endgültig.



Art. 2.4 Aufnahmebestätigung

Die Aufnahme in der Verband ist dem Gesuchsteller schriftlich, unter Beilage der gültigen Verbandsstatuten und Reglemente, mitzuteilen.

Mit der erfolgten Aufnahme wird der Gesuchsteller automatisch Mitglied des SBV und ist gleichzeitig den Verordnungen der SUIA unterstellt.

Aufgenommene Mitglieder haben ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem SHBV, dem SBV und der SUIA für das laufende Rechnungsjahr zu erfüllen.

Art. 3 Freimitglieder

Vereine und Vereinigungen, die Mitglied eines Unterverbands des SBV sind, können im SHBV als Freimitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahmemodalitäten entsprechen denjenigen der Verbandsvereine (Art. 2.1 ff).

Art. 3.1 Beitragspflicht

Die Freimitglieder erfüllen ihre Beitragspflichten über ihren Unterverband. Eine Pflicht zur Leistung eines Beitrags an den SHBV wird jeweils an der ordentlichen DV gemäss Traktandenliste (Ziff. 11.8 der Statuten) beantragt.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verband und das Blasmusikwesen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt, auf Antrag des Kantonalvorstands des SHBV, durch die Delegiertenversammlung. Zu allen Anlässen sind die Ehrenmitglieder als Ehrengäste einzuladen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Verbandsvereins oder Freimitglieds aus dem SHBV ist mittels eingeschriebenem Brief dem Verbandspräsidenten mitzuteilen. Der Austritt kann, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, nur auf den 31. August erfolgen. Dem Schreiben ist eine Kopie des Protokolls mit dem entsprechenden Vereinsbeschluss beizulegen.

Mit dem Austritt aus dem SHBV erlischt automatisch die Mitgliedschaft beim SBV.



Art. 6 Ausschluss

Mitglieder des SHBV können durch den Kantonalvorstand ausgeschlossen werden bei:

- Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung von Bestimmungen der Verbands-statuten und Reglemente des SHBV, des SBV und der SUISA
- Nichtbefolgung der Pflichten gemäss den Statuten des SHBV und SBV
- Beeinträchtigung der Interessen des Verbands in grobfahrlässiger Weise

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied, eingeschrieben, mit Begründung, mitzuteilen.

Art. 6.1 Verbindlichkeiten

Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr noch zu erfüllen. Mit dem Ausschluss verfällt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie auf Veteranenauszeichnungen.

Art. 6.2 Rekursrecht

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied, mittels eingeschriebenem Brief an den Verbandspräsidenten, innert 30 Tagen zu Händen der DV rekurrieren. Der Entscheid der DV ist endgültig.

Art. 6.3 Wiedereintritt

Ein Wiedereintritt gemäss Art. 2.1 ff ist möglich.

C Sponsoren und Gönner

Art. 7 Sponsoren

Als Sponsoren gelten private und juristische Personen, die den SHBV mit einem vertraglich festgelegten, finanziellen Beitrag unterstützen. Der Abschluss des Vertrags liegt in der Kompetenz des Kantonalvorstands. Werden mehrere Sponsorenverträge gleichzeitig abgeschlossen, ist darauf zu achten, dass keine Sponsoreninteressen verletzt werden.



Art. 8 Gönner

Als Gönner gelten private oder juristische Personen, die den SHBV mit einer oder mehreren freiwilligen Spenden unterstützen.

D Rechte und Pflichten

Art. 9 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt:

- ihre aktiven Vereinsmitglieder an den Aus- und Weiterbildungskursen des SHBV und des SBV zu den reduzierten Preisen teilnehmen zu lassen
- die Kantonalen Musiktage und -feste durchzuführen
- Vertreter in die Verbandsorgane des SHBV und des SBV vorzuschlagen

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Verbands zu unterstützen
- die in den Statuten und Reglementen festgehaltenen Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe zu befolgen
- die von der DV des SHBV pro Mitglied festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen. Darin enthalten sind die Beiträge an den SBV und die SUISA
- jedem Vereinsmitglied einen Musikerpass auszustellen und die darin erforderlichen Eintragungen vorzunehmen
- die Pflichtexemplare der Verbandszeitung des SBV zu beziehen
- während allen Vorträgen an Anlässen des SHBV keine eigenen Vereinsanlässe (Jubiläen, Instrumenten-, Uniformen- und Fahnenweihen usw.) durchzuführen.



E Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des SHBV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Kantonalvorstand
- die Kantonale Musikkommission
- die Revisoren

Art. 11.1 Die Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des SHBV und findet jährlich im Verlaufe des 4. Quartals statt. Teilnehmende sind:

- die Delegierten der Verbandsvereine und Freimitglieder
- der Kantonalvorstand
- die Kantonale Musikkommission
- die Revisoren
- die Ehrenmitglieder und eingeladenen Gäste

Art. 11.2 Einladung zur Delegiertenversammlung

Die Einladung zur DV hat, spätestens 14 Tage vor dem Termin, schriftlich unter Beilage der Traktandenliste an die Teilnehmer zu erfolgen.

Art. 11.3 Beschlussfähigkeit

Die DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.



Art. 11.4 Stimm- und Wahlrecht

Jeder Verbandsverein und jedes Freimitglied hat das Recht, drei Delegierte an die DV abzuordnen.

Stimm- und wahlberechtigt, mit jeweils einer Stimme sind:

- die Delegierten der Verbandsvereine und Freimitglieder
- die Mitglieder des Kantonalvorstands und der Kantonalen Musikkommission

Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind:

- die nicht aktiven Ehrenmitglieder
- die Sponsoren und Gönner

Bei Abstimmungen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 11.5 Wahlen und Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein dritter Wahlgang.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kantonalpräsident mit Stichentscheid.

Art. 11.6 Anträge

Anträge sind schriftlich, bis zum 31. August, an den Kantonalvorstand zu richten.

Sämtliche Geschäfte und Anträge von grosser Tragweite, die den üblichen Zeitrahmen der Delegiertenversammlung übersteigen, werden an die nächstfolgende Versammlung übertragen.

Art. 11.7 Rücktritt aus Ämtern des Kantonalverbands

Die Mitglieder des Kantonalvorstands und der Kantonalen Musikkommission müssen ihren Rücktritt jeweils bis Ende Mai des Geschäftsjahres schriftlich dem Kantonalpräsidenten bekannt geben.

Art. 11.8 Traktanden

Folgende Geschäfte müssen von der DV zwingend behandelt werden:

1. Begrüssung und Appell Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Jahresberichte
 - a) des Kantonalpräsidenten
 - b) des Präsidenten der Kantonalen Musikkommission
4. Kassawesen / Abnahme der Jahresrechnung
5. Abnahme des Revisorenberichts
6. Festsetzung des Jahresbeitrags und allfälliger weiterer Beiträge



7. Genehmigung des Budgets
8. Entgegennahme von Schlussbericht und Festabrechnung des Kantonalen Musiktags bzw. Musikfests
9. Mutationen und Ehrungen
10. Wahlen
 - a) des Kantonalpräsidenten
 - b) des übrigen Kantonalvorstands
 - c) des Präsidenten der Kantonalen Musikkommission
 - d) der übrigen Mitglieder der Kantonalen Musikkommission
11. Anträge
 - a) des Kantonalvorstands
 - b) der Verbandsmitglieder
12. Beratung und Beschlussfassung über Statuten und Reglemente
13. Orientierung über den nächsten Kantonalen Musiktag bzw. das nächste Kantonale Musikfest
14. Wahl des festgebenden Vereins für Kantonale Musiktage und Kantonale Musikfeste
15. Festlegen des Ortes der nächsten DV und der Revisoren
16. Umfrage

Die Traktandenliste kann je nach Geschäftsverlauf beliebig ergänzt werden.

Art. 12 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn der Kantonalvorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Verbandsvereine dies verlangt. Das Begehren der Verbandsvereine ist schriftlich, mit Begründung der Sachgeschäfte / Anträge, an den Kantonalpräsidenten zu richten.

Art. 12.1 Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Wird eine ausserordentliche DV von den Verbandsvereinen verlangt, muss diese innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem Termin, zu erfolgen.

Art. 12.2 Traktanden

Folgende Geschäfte müssen von der ausserordentlichen DV zwingend behandelt werden:

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Anträge oder Sachgeschäfte

Die Traktandenliste kann beliebig ergänzt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Regeln wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 13 Kantonalvorstand



Die Leitung des SHBV wird einem Vorstand von mindestens vier, maximal sechs Mitgliedern übertragen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Innerhalb des Kantonalvorstands müssen die folgenden Funktionen abgedeckt werden:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat / Protokoll
- Jugendförderung
- Veteranenwesen
- Auftritt gegen aussen
- Material / Historisierung / Archiv

Die Zusammenlegung von Funktionen ist erstrebenswert und möglich.

Die Mitglieder des Kantonalvorstands sind in der Regel Vertreter der Verbandsvereine. Die Wahl in den Vorstand bzw. der Miteinbezug von aussenstehenden Personen für spezielle Aufgaben ist jederzeit möglich.

Der Kantonalpräsident als solcher wird gewählt. Der übrige Kantonalvorstand konstituiert sich selbst.

Der Kantonalpräsident führt die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für nicht budgetierte Ausgaben steht dem Kantonalvorstand eine Finanzkompetenz von CHF 2000 pro Geschäftsjahr zur Verfügung.

Der Kantonalvorstand ist ermächtigt, dem Finanzverantwortlichen im Rahmen des Zahlungsverkehrs die Einzelunterschrift zu erteilen.

Art. 13.1 Aufgaben des Kantonalvorstands

Der Kantonalvorstand erledigt laufend alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente und besorgt:

- die Vertretung des SHBV nach innen und aussen
- den Vollzug der von der DV gefassten Beschlüsse
- die Aufnahme und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- die Führung der Verzeichnisse über die Verbandsvereine und deren Mitgliederzahl
- die Vorbereitung und Einberufung der DV
- die Vorbereitung und Einberufung von Präsidenten- und Dirigentenkonferenzen
- die Förderung des Aus- und Weiterbildungswesens in Zusammenarbeit mit der Musikkommision



- die Organisation und Durchführung von Kantonalen Musiktagen, Kantonalen Musikfesten und weiteren Wettbewerben in Zusammenarbeit mit der Musikkommission
 - die Ausarbeitung der Statuten und Reglemente
 - den Abschluss sämtlicher rechtsverbindlicher Verträge
- die Pflege der Kontakte zu kommunalen und kantonalen Behörden; sowie zu den Medien
- die Pflege der Kontakte zu den Jugendmusiken sowie zu den auf Kantonsgebiet ansässigen Musikschulen
- die Pflege des Veteranenwesens
- das Erarbeiten von Leitbildern

Art. 13.2 Umsetzung der Funktionen innerhalb des Kantonalvorstands

Art. 13.2.1 Kantonalpräsident

- Vorsitzender und Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Versammlungen des SHBV
- Vertretung des Verbands nach aussen
- Erstellung eines schriftlichen Jahresberichts zuhanden der DV
- Ansprechpartner bzw. Entgegennahme von Anträgen, Rekursen, Anregungen und Wünschen
- Überwachung des Vollzugs von Verbands- und Vorstandsbeschlüssen

Art. 13.2.2 Vizepräsident

- Vertretung des Kantonalpräsidenten im Verhinderungsfall

Art. 13.2.3 Finanzen

- Führung der Betriebsrechnung inkl. Fonds
- Erstellung der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung zuhanden der DV
- Erstellung des Budgets zuhanden der DV
- Einforderung der Verbandsbeiträge mit Weiterleitung der entsprechenden Anteile an den SBV sowie an die SUISA
- Vorlage der Unterlagen an die Revisoren spätestens 30 Tage nach Geschäftsabschluss

Art. 13.2.4 Sekretariat / Protokoll

- Verfassen der Sitzungsprotokolle



- Verfassen der Protokolle der DV sowie von anderen Versammlungen, wie Präsidenten- und Dirigentenkonferenzen
- Vorlage der Protokolle zur Genehmigung durch Kantonalvorstand bzw. DV
 - Erledigung der Korrespondenzen nach aussen
 - Archivierung der Protokolle und Schriftstücke

Art. 13.2.5 Jugendförderung

- Ansprechpartner für Musikschulen, Jugendmusiken und Bildungswesen sowie für die öffentliche Hand

Art. 13.2.6 Veteranenwesen

- Administration Mitgliederliste Verbandsvereine inkl. Veteranen
- Überprüfung der Musikerpässe hinsichtlich Berechtigungen zur Veteranenernennung
- Organisation der Veteranenauszeichnung mit Übergabe
- Koordination Veteranenobmänner
- Pflege der gesellschaftlichen Beziehungen

Art. 13.2.7 Auftritt nach aussen / Medien

- Veröffentlichung der Verbands- und Vereinsaktivitäten in den regionalen Medien, im Internet sowie in der Verbandszeitung des SBV
- Pflege der Homepage
- Förderung der Kommunikation innerhalb des Verbands sowie nach aussen

Art. 13.2.8 Material / Historisierung und Archiv

- Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Materialien
- Archivierung des Verbandsgeschehens
- Führung der Chronik

Art. 13.3 Sitzungen des Kantonalvorstands

Der Kantonalvorstand versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal pro Geschäftsjahr.

Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich bzw. per E-Mail durch den Präsidenten.



Der Präsident sowie die Mitglieder der Musikkommission werden jeweils zu den Sitzungen eingeladen.

Für spezielle bzw. einmalige Themen können aussenstehende Personen ebenfalls eingeladen werden.

Bei Abstimmungen des Kantonalvorstands sind der Präsident sowie die Mitglieder der Musikkommission gleichermassen stimmberechtigt.

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Kantonale Musikkommission

Zur Umsetzung und Betreuung der musikalischen sowie von zusammenhängenden organisatorischen Aufgaben wählt die DV eine Kantonale Musikkommission von maximal drei Mitgliedern.

Art. 14.1 Aufgaben der Kantonalen Musikkommission

Die Kantonale Musikkommission trägt die fachtechnische Verantwortung bei Musikfesten, Musiktagen sowie anderen vom Verband durchgeführten Veranstaltungen. Insbesondere ist sie im Rahmen der Reglemente auch für das Jury-Wesen verantwortlich. Sie koordiniert die fachtechnische Zusammensetzung mit anderen Kantalmusikverbänden. Dies vor allem in den Bereichen (Jugend-) Ausbildung, Militärmusikwesen, Auftragskompositionen usw. Auch andere, musikalisch orientierte Verbände des Kantons Schaffhausen sollen in der Zusammenarbeit berücksichtigt werden. Die Zusammenarbeit mit und unter den Musikschulen auf Schaffhauser Kantonsgebiet soll ebenso gefördert und unterstützt werden.

Art. 14.2 Kantonaler Musikkommissionspräsident

Er orientiert den Kantonalvorstand über die Aktivitäten und Beschlüsse. Er verfasst einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der DV. Beschlüsse der Musikkommission sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 14.3 Sitzungen der Kantonalen Musikkommission

Die Musikkommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal pro Geschäftsjahr. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich bzw. per E-Mail durch den Präsidenten. Eine Koordination der Sitzung mit dem Kantonalvorstand ist jederzeit möglich.



Art. 15 Die Revisoren

Derjenige Verbandsverein, welcher die DV durchführt, übernimmt die Verpflichtung, während zwei Jahren einen Revisor zu stellen.

Die Revisoren haben einerseits das Kassawesen und die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen und sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen.

Andererseits überprüfen sie den allgemeinen Geschäftsgang des Kantonalverbands.

Sie haben dem Kantonalvorstand, zuhanden der DV, schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

F Finanzen und Haftung

Art. 16 Finanzen

Die Einnahmen des SHBV bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Verbandsvereine pro gemeldetem Aktivmitglied
- allfällig weiteren von der DV festgelegten Beiträgen der Vereine für ihre Veteranen sowie derjenigen von den Veteranen selbst
- Zinsen
- Subventionen
- Einnahmen aus Sponsorenverträgen, Gönnerbeiträgen, Geschenken und Vermächtnissen
- Einnahmen aus Kantonal-Musiktagen und Kantonal-Musikfesten gemäss Reglementen

Dem SHBV erwachsen aufgrund seiner Aufgaben folgende fixen Ausgaben:

- Weitergabe der im Voraus kassierten Beiträge an den SBV und die SUIZA
 - Beiträge an Aus- und Weiterbildungskurse
 - Expertenentschädigungen an Wettbewerben während Kantonal-Musiktagen und Kantonal-Musikfesten, gemäss Tarif des SBV
 - Verwaltungskosten
 - Entschädigung für Sitzungen und offizielle Vertretungen des SHBV; gemäss dem von der DV genehmigten Spesenreglement
 - Rückstellungen und weitere sich aus dem Geschäftsverlauf ergebende Ausgaben
-



Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SHBV haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

G Kantonal-Musiktage und Kantonal-Musikfeste

Art. 18 Musiktage und Musikfeste

Die Organisation und Durchführung von Kantonal-Musiktagen und Kantonal-Musikfesten ist in den entsprechenden Reglementen geregelt.

H Veteranenwesen und Auszeichnungen

Art. 19 Veteranen

Für die Ernennung zum Veteran ist das Veteranenreglement des SHBV als integrierter Bestandteil zu diesen Statuten massgebend.

Art 19.1 Organisation des Veteranenwesens

Das Veteranenwesen gehört zu den Funktionen und Aufgaben des Kantonalvorstands gemäss Ziff 13, Ziff 13.1, Ziff 13.2.6 sowie Ziff 16 dieser Statuten. Für die organisatorischen Belange ist der Veteranenchef des SHBV zuständig. Bei Bedarf kann er Unterstützung aus anderen Ressorts holen. Jeder Verbandsverein hat seinen Veteranenobmann. Dieser hat Kontakt mit dem Veteranenchef des SHBV, welcher zu periodischen Meetings einlädt.

Der SHBV ist zur Führung einer Liste mit allen Veteranen verpflichtet.

Art 19.2 Grundsätze

Jeder Musikant mit Ernennung zum Veteran im Kanton Schaffhausen wird in das Veteranenverzeichnis des SHBV mit Angabe seines Vereins aufgenommen. Falls ein Veteran bei keinem Verein mehr aktiv mitspielt, so bleibt er bei seinem letzten Verein auf der Liste geführt. Im Falle eines Mitspielens bei zwei bzw. mehreren Vereinen im Kanton SH einigen sich die involvierten Vereine über die Zuständigkeit mit Meldung an den SHBV. Mitglieder der Veteranenmusik Schaffhausen, die zudem in einem anderen Verein des SHBV mitspielen, werden beim Stammverein geführt.



Art 19.3 Finanzen

Die DV des SHBV bestimmt den jährlich zwingend zu leistenden Mitgliederbeitrag zugunsten eines Fonds des SHBV mit der Rubrik „Veteranen“. Der jährlichen Rechnung zuhanden der Vereine liegt jeweils eine aktualisierte Aufstellung aller Veteranen bei. Wie weit die Vereine die fälligen Beiträge zulasten ihrer Kasse verbuchen oder diese an die Veteranen weiter verrechnet werden, ist Sache des jeweiligen Vereins. Die vorhandenen finanziellen Mittel dienen ausschliesslich dem Veteranenwesen und können für Anlässe und andere gebundene Ausgaben verwendet werden. Solange der Musiker bei einem Schaffhauser Verein aktiv mitspielt, ist dieser Verein für die Bezahlung des Jahresbeitrags zuständig. Im Falle eines Vereinswechsels innerhalb des Kantons geht auch die Beitragspflicht an den neuen Verein über. Beim Musizieren bei zwei bzw. mehreren Vereinen im Kanton SH einigen sich die involvierten Vereine über die Beitragsleistung. Bei Auflösung eines Vereins steht es dem Veteran frei, den Jahresbeitrag weiterhin zu eigenen Lasten zu begleichen.

Die Verantwortung für die Finanzen in Sachen „Veteranen“ liegt beim Finanzchef des SHBV.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Veteranenvereinigung als Verein im Sinne von Art 60 ZGB formieren, werden die im Veteranenfonds vorhandenen Gelder ausbezahlt. Wie weit ein solcher Verein die Voraussetzungen für seine Eigenständigkeit erfüllt, entscheidet die DV des SHBV.

19.4 Anlässe

Der SHBV führt jährlich mindestens einen Anlass für die Veteranen durch. Damit der organisatorische und finanzielle Aufwand in vernünftigem Rahmen gehalten werden kann, soll ein solcher Anlass im Rahmen eines Konzerts oder dergleichen eines Verbandsvereins des SHBV stattfinden.

19.5 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder der Veteranenvereinigung (per *Datum* aufgelöster Verein) werden ebenfalls in der Veteranenliste geführt und für den jährlichen Anlass eingeladen.

19.6 Veteranenfahne und Delegationen

Der SHBV übernimmt die Veteranenfahne und entsendet diese –sofern gewünscht- an Trauerfeiern eines verstorbenen Kantonalen oder Eidgenössischen Veteranen. Bei Trauerfeiern für Ehrenmitglieder der Veteranenvereinigung wird die Veteranenfahne entsandt. Bei Abdankungen für einen kantonalen Ehrenveteran ist auch die Teilnahme der Kantonalen Fahne vorgesehen.

19.7 Todesanzeigen

Der SHBV verzichtet bei Todesfällen von Veteranen auf eine Todesanzeige; Ausnahme: aktive Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder. Diesbezüglich ist eine gemeinsame Todesanzeige mit Vereinslogo und Verbandslogo anzustreben.

19.8 Verschiedenes

Die Regelung der finanziellen Entschädigung des Veteranenfährnrichs für Delegationen liegt in der Kompetenz des Kantonalvorstands.



I Kantonalflagge

Art. 20 Kantonalflagge

Als Zeichen der Zusammengehörigkeit besitzt der SHBV eine Kantonalflagge. Für deren Verwendung erlässt der SHBV ein Reglement, welches integrierter Bestandteil dieser Statuten ist.

K Verbandsarchiv

Art. 21 Verbandsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Verbandsakten ist ein Archiv zu führen. Der Kantonalvorstand kann das Archiv selber führen oder einen Archivar bestimmen.

Es sind minimal die Protokolle sämtlicher Sitzungen und Versammlungen des Kantonalvorstands und der Kantonalen Musikkommission aufzubewahren, sowie die Präsidenten- und Kassaberichte.

Es sollen auch erhaltenswürdige Gegenstände, Ton- und Bilddokumente archiviert werden.

L Statutenrevision

Art. 22 Statutenrevision

Der Antrag für eine Teil- oder Totalrevision der Verbandsstatuten kann an jede DV des SHBV gestellt werden. Für die Annahme des Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Annahme einer Neufassung erfordert das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



M Auflösungsbestimmungen

Art. 23 Auflösung

Über die Auflösung des SHBV entscheidet die DV. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Verbandsvereine anwesend sein. Die Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
Vorbehalten bleiben Art. 77 und Art. 78 ZGB.

Art. 23.1 Verbandsvermögen

Bis zur Neugründung eines Kantonal-Blasmusikverbands, der die Artikel 1 und 2 anerkennt, ist das Vermögen auf einem Sperrkonto bei einer Schaffhauser Platzbank zu deponieren.

Art. 23.2 Inventar und Akten

Das Inventar und die Akten sind dem Stadtarchiv Schaffhausen zur Verwaltung zu übergeben.

N Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 5. November 2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Versammlungsbeschlüsse.

Schleitheim, 5. November 2016, Schaffhauser Blasmusikverband
Der Präsident: Robert Schaad
Der Vizepräsident: Ralf Meier